

Aus der Leidenszeit der Evangelischen in Schweidnitz.

Die nachfolgenden Blätter wollen nicht die unerhörten, hinlänglich bekannten Drangsale wiederholen, welche die fast ganz evangelische Stadt Schweidnitz vom 20. Januar 1629 ab ein Jahr lang durch die berühmten Lichtensteiner Dragoner unter dem Grafen Karl Hannibal von Dohna, dem „Seligmacher“, und in den folgenden Jahren des dreißigjährigen Krieges von Freund und Feind zu erdulden hatte; sie sollen vielmehr zeigen, welche Mittel die kaiserliche Regierung noch nach der Konvention von Altranstädt namentlich durch ihre Unterbehörden anwendete, um hier wie in ganz Schlesien den Protestantismus von Grund aus zu vertilgen, und wie sich diese dabei als getreue Jünger ihres einstigen Meisters Ferdinand II. (1619—1637) erwiesen, der sich am liebsten „Sohn der Jesuiten“ genannt und in dem berühmten italienischen Wallfahrtsorte Loreto vor dem Schreine der Jungfrau Maria, „seiner Generalissima“, gelobt hatte, die Ketzer selbst mit Gefahr seines Lebens auszurotten. Wie vorher nach dem westfälischen Frieden die Verfolgungen der Evangelischen Schlesiens im großen Stile betrieben wurden, so mißachteten und verletzten auch jetzt die Beamten des Kaisers Karl VI. (1711—1740) die Bestimmungen der Altranstädter Konvention vom 1. September 1707 auf unglaubliche Weise. Das Bestreben, die Seelen der evangelischen Untertanen in den Schoß der katholischen Kirche zurückzuführen, trat abermals in den Vordergrund und ließ die Bedrückungen der Ketzer nicht aufhören. Man erschwerte wiederum den Besuch auswärtiger Kirchen, versuchte die Teilnahme am katholischen Gottesdienste und an den Prozessionen, sowie das Halten der katho-

lischen Feiertage zu erzwingen und begünstigte bei Besetzung von Ämtern und bei Erwerbung von Grundbesitz die Katholiken auf jede erdenkliche Weise. Bei Mischehen erzwang man katholische Kindererziehung und unterwarf auch den evangelischen Teil dem katholischen Eherechte. Notwendige Ausbesserungen oder Erweiterungen der evangelischen Gotteshäuser wurden verwehrt oder wenigstens möglichst erschwert. Gegen diejenigen Personen, die früher katholisch geworden und nun wieder zur evangelischen Kirche zurückgetreten waren, leitete man Prozesse ein, oder man verwies sie aus dem Lande. Das verbürgte Recht, Beschwerde zu führen, half nichts, da die Klagen nicht bis an den Kaiser gelangten, und das einzige übrig bleibende Mittel, den Wiener Hof und die höheren Beamten durch Geldgeschenke zu gewinnen, war auf die Dauer zu kostspielig.

Die nachfolgend angeführten Tatsachen, die, wenn nicht anders bemerkt, den Ratsprotokollen des Schweidnitzer Stadtarchivs entnommen sind, aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können, da anscheinend mehrere Jahrgänge der Protokollbücher verschwunden sind, werden als Beweise für die Richtigkeit der oben aufgestellten Behauptungen betrachtet werden können. Daß einige Notizen auf die Zeit kurz vor der Konvention zu Alttranstädt zurückgreifen, wird ihrer Beweiskraft sicherlich keinen Abbruch tun.

1661 Oktober 14. Es wird von Janer aus berichtet, wie entrüstet der Amtskanzler darüber gewesen sei, daß die Evangelischen zu Schweidnitz sich geweigert hätten, das Fest S. Hedwigis zu feiern. (Evang. Kirchenarchiv.)

— Dezember 19. Memorial der evangelischen Geistlichen in Schweidnitz an den Rat, die ihnen wegen des nicht gefeierten Festes Mariae Empfängnis angedeutete Geldstrafe zu kassieren und sie bei ihrem Religions-Exercitio inturbieret zu lassen. (Ebend.)

1662 Januar 2. Da der Rat zu Schweidnitz evangelische Bürger gezwungen hat, mit Ober- und Untergewehr der Prozession bei dem Feste Corporis Christi durch die Gassen über den Ring zu ziehen und bei allen Stationen eine Salbe aus den Musketen zu geben, auch die es gewissenshalber nicht tun können oder nicht gewollt, solange gefänglich gehalten, bis sie 1 Taler Strafe erlegt, so fragt der Kirchenvorsteher Ernst Friedrich Stirius bei dem kursächsischen Residenten Jonas Schrimpf in Wien an, ob man deshalb sich vorher bei dem

Landeshauptmann beschweren solle, bevor man die Kaiserl. Maj. damit behellige. (Ebd.)

1688 Januar 14. Der Pfarrer (Elsner zu Hohgiersdorf¹⁾) klagt dem Räte, daß verschiedene Untertanen daselbst sich von der katholischen Religion abzuwenden beginnen und bittet, solches zu remedieren.

1690 März 31. Den Vorstehern des evangelischen Ministeriums (an der Friedenskirche) ist anzuzeigen, daß das Fest Mariae Verkündigung auf Anordnung hoher geistlicher Obrigkeit Montag, den 3. April in foro et choro gehalten werden soll, was sie bei ihnen publizieren lassen sollen.

1691 August 31. Den Wortsdienern der evangelischen Kirche befiehlt das Königl. Amt, daß sie nicht sollen ad inversionem Catholicorum allaborieren bei 100 Talern Strafe.

— Oktober 29. Das Königl. Amt befiehlt auf Antrag des Erzpriesters im Striegauer Weichbilde, den Schweidnitzer Prädikanten, welcher ohne erteilten Taufzettel das Kind eines Untertanen des Hans von Richthofen getauft hat, mit 30 Talern zu bestrafen.

— November 26. Der Pater Rektor Societatis Jesu²⁾ begehrt, daß ein Weib, welches katholisch ist und unerzogene Kinder hat, aber einen Lutherischen heiraten will, Bürgschaft leisten soll, daß die Kinder katholisch erzogen werden.

1692 April 14. Der Ratsherr Felix beschwert sich über diejenigen, welche an der Karfreitagsprozession nicht aufgezo-gen sind, und bittet, sie mit der gewöhnlichen Strafe von 15 Sgr. zu belegen.

1695 September 30. Hans Weniger, der in einem Wirtshause contra die Katholischen standaliert, soll mit 12 Talern bestraft werden.

— September. Klage des bischöflichen Konsistorii in Breslau über den M. Fuchs an der Friedenskirche, daß derselbe auf der Kanzel ausgesprochen, die Lutheraner wären von aller bischöflichen Jurisdiktion exemt und dependierten nur von Kaiserl. Maj. (Evangel. Kirchenarchiv.)

1696 Mai 11. Der Torsteher Ritsche wird angehalten, seine Kinder katholisch zu erziehen. Sein Weib hat gesagt, ob denn der

¹⁾ Ein der Stadt gehörendes Dorf.

²⁾ Die Jesuiten waren 1629 nach Schweidnitz gekommen und besaßen seit 1660 die Pfarrkirche und das Patronatsrecht derselben.

Rat dächte, daß die Evangelischen nicht Kinder der evangelischen Seligkeit wären; überhaupt hätte sie es zu verantworten und die Kinder zu erziehen und nicht die Geistlichen. Deshalb soll sie mit dem bösen Weiberturme¹⁾ bestraft werden.

1697 April. Klage des Pater Rektor S. J., daß der Primarius Fuchs ein katholisch getauftes Kind auf dem evangelischen Kirchhofe habe begraben lassen, und die Bitte, ihn deshalb zur Strafe zu ziehen. (Ev. Kirchenarchiv.)

1698 November 24. Der katholische Pfarrer Breuer in Weizenrodau bittet den Rat, den M. Wiedemann mit einer Strafe von 100 Dukaten zu belegen, weil er ein Kind aus Nieder-Giersdorf ohne Erlaubniß getauft habe. (Ebend.)

1700 Februar 12. Der Pater Rektor S. J. beschwert sich über die lutherische Winkelschule und bittet, solche abzuschaffen.

— Februar 26. Dem lutherischen Winkelschullehrer Kiemer Sigmund Krause wird das Schulehalten ernstlich verboten; wenn er nicht pariert, soll er in die Zimmerige²⁾ gehen.

1701 Juli 6. Der Pater Rektor S. J. klagt wider mehrere evangelische Schneider, daß sie am Feste Mariae Heimsuchung gearbeitet hätten. Von diesen soll Kaspar 20 Tlr. und Stief 5 Tlr. Strafe erlegen, Parchwitz aber, der seinem Weibe nur ein Loch am Strumpfe gestickt, soll von der Strafe absolviert werden.

1702 August 1. Dem lutherischen Prädikanten Michael Wiedemann wird wegen des von ihm gegen die katholische Religion verfaßten ärgerlichen Buches das kaiserliche Reskript mitgeteilt, wonach er des Arrestes entlassen, aber des zeitherigen obgehabten Predigtamtes dimittiert sei. Am 18. August werden die Kirchenvorsteher befragt, ob sich Wiedemann noch in dem Pfarrhause aufhalte. Wenn dies der Fall sei, solle er dasselbe verlassen und sich in der Stadt oder in der Vorstadt einmieten. Die Kirchenvorsteher antworten, daß er sich mit seiner Familie in das Warmbad (Warmbrunn) begeben habe und, wenn er die Gnade des Kaisers nicht erlange, nicht mehr zurückzukehren gedenke.

[Diese Notiz macht die folgende Erläuterung notwendig. Im Jahre 1695 war Michael Wiedemann, der aus Sachsen stammte und

¹⁾ Ein Gefängnis in einem der sechs Tortürme.

²⁾ Gefängnis im Rathhause.

in Leipzig studirt hatte, als Diaconus an der Schweidnitzer Friedenskirche angestellt worden. Als Student hatte er ein Buch in zwölf Theilen oder Monaten unter dem Titel: „Historisch-poetische Gefangenschaften“ drucken lassen, worin er u. a. eine verliebte Nonne und einen Vater vorgeführt und sich manchen sarkastischen Witz über die Ceremonien im katholischen Kultus erlaubt hatte. Kaum hatten die Jesuiten zu Schweidnitz Kunde von dieser satyrischen Schrift erhalten, so verflagten sie den Verfasser beim Landeshauptmann, der die Klageschrift an den Wiener Hof weitergab. Das von dort kommende Urtheil lautete, daß Wiedemann an den Pranger gestellt und vor ihm jenes anstößige Buch durch den Henker verbrannt werden sollte; außerdem wurde er zur Landesverweisung und Tragung der Prozeßkosten verurtheilt. Auf Verwendung des evangelischen Kirchenkollegiums und einiger hochgestellter Personen wurde ihm zwar diese öffentliche Beschimpfung erlassen; doch mußte er 1702 in einem Revers den Inhalt jener Schrift widerrufen und das Land verlassen. Er begab sich in seine Heimat zurück, fand in der Grafschaft Stolberg eine Anstellung und wurde dort später Superintendent. Der von ihm ausgestellte und im Schweidnitzer Ratsarchiv aufbewahrte Widerruf lautet:

Ich zu End eigenhändig unterschriebener bekenne wie vormahls mündlich, also izund auf Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät allergnädigsten Befehl de dato Wien den 10. Julii des Jahres hiermit nochmahls schriftlich, daß nachdem ich vor Zeiten in meiner Jugend ein gewisses* Buch in 12 Theilen oder Monaten geschrieben und zu Leipzig nach und nach stückweiß in den Druck gegeben, die historisch-poetischen Gefangenschaften genannt, ich dasselbe izund für ein bloßes Scriptum juvenile halte, welches judicio nondum satis maturo versfertiget worden. Und wie damals kein ander Absehen gewesen, als nur das Studium poeticum und historicum zu exerciren: Also contestire sanctissime, daß ich animum calumniandi, scandalificandi oder injuriandi Religionem Catholicam et ejus Ritus dabei niemals gehabt. Ob nun wohl weder Scandalum noch einiger Glaubens-Punkt darinnen enthalten zu seyn von mir erachtet werden: doch aber, weil es izund als ein scandaloses und sonderlich dem Römisch-Catholischen Glauben nachtheiliges Buch angegeben, und von Ihro Kayser- und Königl. Majestät pro tali erkennet worden: Als approbire ich izund

judicio virili Keines weges, sondern retrahire und vocire vielmehr dasjenige, was in diesem Buche vor anzüglich, scandalos oder Jemanden auff einige Weise nachtheilig gehalten wird, und ich einfolglich hierin unrecht gethan habe. Zu wahrer Urkund habe ich diese Revocation und darüber ertheilenden Revers eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Petschaft besestiget.

Actum Schweidniß den 1. Augusti 1702.

(L. S.)

Michael Wiedemann.]

1706 Juni 21. Zwei Wächter auf der Hauptwache werden mit der Timmriße bestraft, weil sie bei der Fronleichnamsprozession die Hüte nicht abgezogen haben.

— Juni 30. Das Kaiserliche Amt bestimmi, daß am 4. und 6. Juli Freudenfeste wegen des Entsages von Barcelona und des Sieges in den spanischen Niederlanden gefeiert werden sollen, was auch den lutherischen Kirchenvorstehern zur Beobachtung angedeutet wird. Der Pater Rektor S. J. erklärt, er werde auf keine Weise zugeben, daß in der lutherischen Kirche eher als in der Pfarrkirche oder auch gleichzeitig die Freudenbezeugung gehalten und das Ledenum gesungen werden sollte.

— September 3. Den evangelischen Kirchenvorstehern wird befohlen, durch ihre Pfarrer von der Kanzel verkündigen zu lassen, daß bei den von den Katholiken abzuhaltenden Professionen jeder Intervention durch Getümmel vorgebeugt werde.

1707 Dezember 9. Nachdem das Königl. Amt am 23. Septbr. über die zwischen dem Kaiser und dem Könige von Schweden „vergliehenen Religionspunkte“ berichtet hat, wird dem Buchdrucker Ockel bei hoher Strafe verboten, Acta oder Schriften ohne die Zensur des Bürgermeisters zu drucken.

— Dezember 23. Den evangelischen Kirchenvorstehern, den Hauptgeschworenen und Aretschmern wird die Amtsverordnung bekannt gemacht, kraft deren alle heimlichen Conventicula der Lutherischen und Geldkollekten ernstlich verboten sind.

— Dezember 30. Der Landvogt berichtet, daß er die Leutmannsdorfer Bauern wegen abgehaltener Conventicula in causa religionis inquiriert habe. Sie hätten ausgesagt, daß sie zwei aus ihrer Mitte zu dem schwedischen Abgesandten abgeordnet hätten, um eine lutherische Kirche zu erbitten, Geld aber hätten sie nicht gesammelt.

— Dezember 30. Der Bildhauer Weber zeigt dem Räte an, daß er den hiesigen Pseffertüchlern habe Formen stechen müssen, auf denen der König von Schweden und die hiesige evangelische Kirche zu sehen wären.

— Dezember 30. Den Leutmannsdorfern wird bei Strafe befohlen, binnen acht Tagen die Abschrift des dem schwedischen Gesandten in puncto einer verlangten evangelischen Kirche eingereichten Memorials dem Räte einzuhändigen.

1708 Mai 4. Aus Veranlassung der Religionspunkte soll dem Königl. Amte berichtet werden, daß die lutherischen Schul- und Predigergebäude aus Stein und bis 5 Ellen hoch aufgeführt werden.

— Juli 30. Dem Zimmergesellen Simon Bartsch ist ein Sohn getauft worden. „Dieses Kind wollte der Jesuitte nicht lassen tauffen aus Ursachen, weil die Mutter Bábstisch war, dennoch aber nach langem Streite von unsern Vorstehern befohlen worden, daß wir es tauffen Solten, wie denn auch geschehen.“ (Taufregister der Friedenskirche.)

— Dezember 19. Den lutherischen Informatoribus, den Bürgern Müller und Krause, sowie verschiedenen alten Weibern wird das Schulhalten verboten.

1709 Januar 9. Der Landeshauptmann befiehlt, die vom Rektor S. J. angegebenen Apostatas, falls sie nicht binnen 14 Tagen resipiscirten, zur Emigration anzuhalten.

— Januar 11. Auf Befehl des Landeshauptmanns wird den beiden Apostaten Dorothea Pfeiler und Rosina Kohl angedeutet, falls sie nicht resipisciren wollten, binnen drei Tagen die Stadt und die Fürstentümer zu meiden bei Strafe eines sodann erfolgenden Schimpfes.

— Februar 6. Wegen der Eroberung von Ryssel¹⁾ werden Freudenfeste angeordnet. Der Pater Rektor S. J. protestiert dagegen, daß die lutherischen diese Feste gleichzeitig mit der katholischen Kirche feiern; auch sollen bei jenen die Kanonen nicht eher gelöst werden, als bis dies von katholischer Seite geschehen ist.

— Februar 25. Verschiedene Bewohner von Bögendorf haben ihre Kinder in die unzulässige lutherische Schule in Ober-Bögendorf geschickt; auf jedes Kind sollen 2 Taler Strafe gerechnet werden.

¹⁾ Velle, niederländisch Ryssel, wurde 1708 vom Prinzen Eugen nach hartnäckiger Belagerung erobert.

1709 April 24. Der Sohn des Totengräbers zu Lentmannsdorf wird als Apostat aus den Fürstentümern verwiesen.

— Juli 1. Der Prior des Dominikanerklosters Hubertus Dubelius beschuldigt den Primarius M. Schmolke, in der Kinderlehre, wobei drei Dominikaner in der evangelischen Kirche anwesend gewesen waren, injuriöse Reden gegen die katholische Geistlichkeit geführt zu haben, was sich aber durch den vor dem Manngerichte geführten Zeugenbeweis als unwahr herausgestellt hat. (Evang. Kirchenarchiv.)

— Oktober 25. Die Geschworenen bitten im Namen der evang. Bürgerschaft, sie bei dem Freudenschießen wegen Eroberung der Festung Tournay¹⁾ nicht auf den kathol. Kirchhof zum Schießen während der Messe zu kommandieren, da dies gegen die Ultranstädter Konvention sei; bei dem Tedeum seien sie zu schießen bereit.

— November 22. Das Königl. Amt verbietet die Hegung der luth. Schulhalter bei 100 Dukaten Strafe.

1710 April 10. Dem Züchner Schmidt werden, weil seine Kinder während der Osternachtsprozession um die Pfarrkirche aus dem Fenster mit einer Kuhsschelle geläutet haben, 6 Taler Strafe zudiktirt.

— Mai 23. Weil der Scholze und der Schenke zu Ritschendorf bei Schweidnitz am Ostermontage zum luth. Vorleser nach Dittmannsdorf gegangen sind, soll der erstere mit 4, der andere mit 2 Talern gestraft werden.

1712 November 4. Der Rat hofft, daß die luther. Kirchenvorsteher nach dem Absterben des Predigers Ebersbach bei der Nachwahl sich einen Ratskommissar ausbitten würden. Dieselben erklären, daß, wenn sie dies auch laut der Ultranstädter Konvention nicht für ihre Schuldigkeit hielten, sie es doch wegen des guten Compartement C. L. Magistrats tun würden, doch bitten sie um eine Recognition de sibi non praejudicando.

1713 August 11. Den luther. Kirchenvorstehern wird der Amtsbefehl mitgeteilt, daß von den hereingebrachten Leichen dem kathol. Pfarrer die portio canonica und Stolaetage entrichtet werden soll.

1714 Februar 19. Die Jesuiten beantragen, daß bei Vorbeibringung des Venerabile zu einem Kranken die Wache heraustreten und das Spiel gerührt werden soll.

¹⁾ Tournay, flamländisch Doornick, wurde 1709 von den Kaiserlichen unter dem Prinzen Eugen erobert.

— August 17. Das Königl. Amt befiehlt, den Buchdruckern und Buchführern den Verkauf der skandalösen Bücher wider die kathol. Religion zu inhibieren.

1719. Die evangel. Kirchenvorsteher beklagen sich bei dem Königl. Amte über die Injurien, welche die kathol. Pfarrer auf dem Lande in die Erlaubniszettel, kirchliche Berrichtungen betreffend, gegen die evang. Religion schreiben. (Evangel. Kirchenarchiv.)

1720 März 4. Der luther. Bürgerschaft wird bedeutet, bei den vorgesehenen solennen Exequien für die Kaiserin Eleonora ¹⁾ zu erscheinen.

— Oktober 30. Den luther. Pastoren wird vom Königl. Amte befohlen, den Winkler von Leipzig und die Baumgartin von Hirschberg bei Strafe von 6 000 Spezießdukaten nicht zu kopulieren.

1721 Juli 11. Königl. Amtsbefehl, das wider das Papsttum ausgegangene skandalöse Buch des Mathias Hörn, gedruckt in Leipzig, den 24. in silentio per personas Magistratus catholicas aufsuchen zu lassen.

1722 Januar 21. Dem Buchdrucker wird befohlen, er wolle künftig nichts drucken, er hätte es denn vorher dem regierenden Bürgermeister gezeigt.

1723 März 5. Die luther. Studenten ²⁾ Berger, Anders und Weinhold sollen, weil sie einen Katholiken auf Degen oder die Faust probozieret, poena carceris und zwar mit dem neuen Gefängnis bestraft werden.

1726 Juni 26. Den luther. Studenten wird untersagt, den Zünften aufzuwarten und auch sonst Musik „ums Geld“ zu machen.

1728 März 17. George Schubert im Rautenkrantz wird befragt, zu welcher Religion er und sein Weib sich bekennen. Er antwortet, daß er katholisch, sein Weib aber lutherisch sei; er habe aber Hoffnung, sie auf den rechten Weg zu bringen. Er wird ermahnt, daß er nicht abtrünnig werden, sich als ein kathol. Christ zeigen und in die Kirche zu gehen, auch dahin trachten solle, daß nicht nur sein Kind

¹⁾ Eleonora Magdalena Theresia von Pfalz-Neuburg war seit 1676 die dritte Gemahlin des Kaisers Leopold I. und starb 1720.

²⁾ Schüler der 1708 bei der Friedenskirche gegründeten lateinischen Schule, Lyceum genannt, woraus 1813 das jetzige Gymnasium hervorgegangen ist.

im wahren Glauben auferzogen, sondern auch sein Weib hierzu zu bewegen sei.

— März 31. Königl. Amts-Intimation wegen des vom hiesigen Buchdrucker gedruckten Gesangbuches und der darin enthaltenen verbotenen Lieder binnen drei Tagen zu berichten, warum die Bürgermeister Neumann und Hentschel solches zu drucken erlaubt haben.

— Juni 19. Die beiden hiesigen evangel. Hebammen wurden auf das Rathhaus geladen, wo man ihnen erklärte, der Pater Rektor S. J. habe verlangt, daß ihnen ihre Funktion untersagt werden solle, wenn sie nicht das Jurament ablegten, Kindern im Mutterleibe die Kottauße zu geben. Dieselben erklärten, sich ohne die Einwilligung der ganzen evangelischen Bürgerschaft nicht dazu verstehen zu können. Deshalb wurden am 26. Juni auch die Zunftältesten auf das Rathhaus geladen. Dieselben erklärten, dies beträfe ein dogma fidei, und laut der Augsburgerischen Confessio glaubten sie, daß die Taufe ein Bad der geistlichen Wiedergeburt wäre, und daß niemand getauft und wiedergeboren werden könne, bevor er nicht vollkommen geboren wäre; daher müßten sie bitten, ihren Hebammen das Jurament zu erlassen. (Evang. Kirchenarchiv.)

— Dezember 30. Die evangel. Bürgerschaft hat bei dem Räte das Ansuchen gestellt, sie mit dem vom Pater Rektor S. J. präledierten Neujahrsumgange zu verschonen und dafür demselben ein Gewisses aus dem städtischen Rentamte zu zahlen. Der Rat schlug dies mit dem Bemerken ab, die evang. Religionsverwandten möchten sich mit dem Pater selbst abfinden. Es wurden ihm darauf 9 Floren aus der Kirchkasse angeboten, was er aber als ein zu geringes Quantum zurückwies. Er verlangte 100 Fl., wovon auch das für Fürbitten, Dankfagungen und Abtündigungen sonst an den Parochus zu Entrichtende mit inbegriffen sein sollte. Die Kirchenvorsteher gingen schließlich darauf ein. (Ebend.)

1739 Mai 12. Der Bauer Tschach in Weizenrodau bei Schweidnitz, welcher Schmähworte wider die Katholischen ausgeschüttet haben soll, soll 24 Stunden mit dem Röpenturme bestraft werden.

— August 25. Königl. Amtsbefehl, keinen zu einem erledigten Pastorat vozierten evang. Geistlichen in das Amt und dessen Emolumente zuzulassen, bevor die Kaiserl. Konfirmation eingegangen,

widrigensfalls die Collatores eine Strafe von 100 Dukaten treffen würde. (Evang. Kirchenarchiv.)

— Dezember 11. Der Pater Rektor S. J. verklagt den Töpfer Conrad und den Gastwirt Ruffer, daß ersterer an dem Feste immaculatae conceptionis S. V. Mariae seinen Ofen gebrannt und letzterer Holz eingeführt habe. Beide werden bestraft.

— Dezember 18. Weil der Perückenmacher Wsch Johann Repomuk, die Mutter Maria und den Papst geschmäht hat, soll er vier Wochen im Gefängnis gehalten und ihm nur Wasser und Brot gereicht werden.

Hiermit soll diese Blumenlese geschlossen sein. Der am 1. Jan. 1741 erfolgte Einzug preußischer Truppen in die Mauern von Schweidnitz machte dieser Bedrückung der Evangelischen endlich ein Ende.

Schweidnitz.

Heinrich Schubert.